

Statuten

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1: Der Verein PRO HALBINSEL HORW – gemäss ZGB Art. 60-79, Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. Sept. 1990 (§ 48) und Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 6. Mai 1965 (§ 3) – strebt einen ganzheitlichen Schutz der Horwer Halbinsel (siehe Art. 3) an, die mit ihren Seeufern, ihren prähistorischen und historischen Stätten von nationaler Bedeutung, ihrem natürlichen Waldverband und ihrer idyllischen Landschaft möglichst ungestört erhalten bleiben und auch künftigen Generationen als Naherholungsraum dienen soll.

Der ganzheitliche Schutz umfasst sowohl den Landschaftsschutz (Landschaften und Naturdenkmäler), den Naturschutz (Biotope, Pflanzen- und Tierarten) als auch den Kulturschutz (Kulturdenkmäler, Ortsbilder).

Art. 2: Um dieses Ziel zu erreichen,

- fördern wir mitweltgerechtes Denken und Handeln, ausgehend von einer umfassenden; ganzheitlichen, ethisch-ökologischen Grundhaltung.
- zeigen wir Möglichkeiten auf zu einem wirksamen Landschafts-, Natur- und Kulturschutz, insbesondere auf Gemeindeebene.
- informieren und sensibilisieren wir die Bevölkerung.
- pflegen wir Kontakte mit Behörden und arbeiten mit zweckverwandten Organisationen zusammen.
- nutzen wir alle politischen und juristischen Möglichkeiten.

Art. 3: Unter dem Begriff "Horwer Halbinsel" (Art. 1) verstehen wir das Gebiet der Gemeinde Horw, das östlich der Kantonsstrasse Luzern-Ennethorw liegt, also einschliesslich Bireggwald, östlicher Dorfteil, Steinibachried. Der Verein ist jedoch befugt, seine Tätigkeit vollumfänglich im ganzen Gemeindegebiet von Horw auszuüben. Er kann auch ähnlich ausgerichtete Institutionen oder Einzelaktionen ausserhalb der Gemeinde unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder des Vereins sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Paar- und Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)
- d) Gönnermitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied bemüht sich, das Ziel des Vereins nach Kräften zu fördern; es entrichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.

Art. 5: Interessenten werden, aufgrund einer unterschriebenen Beitrittserklärung durch den Vorstand in den Verein aufgenommen.

Art. 6: Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen; der Vorstand ist bis Ende September schriftlich zu benachrichtigen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt.

III. Organisation

Art. 7: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8: Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie

- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand;
- wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstands und die Revisoren.
- behandelt Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- stellt die Statuten auf oder ändert sie ab;
- beschliesst eine allfällige Auflösung des Vereins.

Anträge, die an der MV behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche MV findet statt,

- wenn es der Vorstand als notwendig erachtet;
- wenn es 1/5 der Mitglieder schriftlich und begründet an den Vorstand begehrt.

Die Einladung zur ordentlichen oder einer ausserordentlichen MV erfolgt schriftlich, 3 Wochen vorher, wobei die Verhandlungsgegenstände bekannt gegeben werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Die

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 9: Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und weiteren Personen. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und weiteren Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bearbeitet alle im Interesse des Vereins liegenden Geschäfte und ist befugt, endgültig über alle Sachen zu beschliessen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident leitet die MV und Vorstandssitzungen. Er unterschreibt allein oder zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Kassier verbindlich. In seiner Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Aktuar führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt die Jahresrechnung mit Vermögensausweis der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Art. 10: Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz und berichten darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich.

IV. Jahresrechnung, Finanzen

Art. 11: Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jeweils auf den 31. Dezember wird eine Jahresrechnung und Bilanz erstellt.

Das Vereinsvermögen haftet ausschliesslich für alle Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten; dies schliesst die persönliche und solidarische Haftung der Mitglieder aus.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

V. Auflösung

Art. 12: Der Verein kann an einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird dem Luzerner Naturschutzbund überwiesen und soll für den Jugend-Naturschutz verwendet werden.

Genehmigt von der Gründerversammlung des Vereins PRO HALBINSEL HORW, vom 21. Mai 1973, revidiert von der 15. Mitgliederversammlung (MV) am 26. Mai 1988, der 16. MV am 11. Mai 1989, der 18. MV am 23. Mai 1991, der 31. MV. am 24. Mai 2004 und der 34. MV. am 15. März 2007, der 43. MV am 19.3.2016.

Für den Vorstand:

Der Präsident

Der Vizepräsident